GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

<u>1950 I</u>	Berlin, den 17. März 1950] Nr.
Tag	Inhalt	Seite
22.2.50	Gesetz über die Errichtung der Deutschen Bauernbank	175
26.1. 50	Preisverordnung Nr. 34 — Verordnung über Preise für Tabak ab Ernte 1950	176
7.3.50	Siebente Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Siche- rung der Saatgutversorgung	. 177
10.3.	50 Anordnung über die Prämiierung der besten Betriebsberufsschüler 17	78
	Berichtigung	178
	Berichtigung zum früheren Preisverordnungsblatt	178

Gesetz über die Errichtung der Deutschen Bauernbank Vom 22. Februar 1950

Die Landwirtschaft hat in den Volkswirtschaftsplänen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, zu deren Finanzierung eine zentrale Bank erforderlich ist. Diese Bank hat kurz- und mittelfristige Kredite für die Versorgung der Bauernwirtschaften mit Produktionsmitteln und für die Lieferungen der Bauernwirtschaften an die Erfassungs- und Aufkaufstellen bereitzustellen. Um den Ausbau der genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen zu beschleunigen und den Aufbau von Bauernhöfen zu fördern, hat sie langfristige Kredite zu geben.

Ihre Aufmerksamkeit ist auf die Beschleunigung des Umlaufs der Geldmittel in der Landwirtschaft zu richten.

Durch diese Maßnahmen wird die Steigerung der Hektarerträge gefördert, um den Friedenszustand in der Landwirtschaft zu erreichen und zu überschreiten.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

§ :

(1) Für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften wird als zentrale Bank unter dem Namen

"Deutsche Bauernbank"

- nachstehend "Bank" genannt - eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet.

- (2) Die Bank führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Bank untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (Aufsichtsbehörde).

821

Das Grundkapital der Bank beträgt 50 Millionen DM und wird

mit 47,5 Millionen DM von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

mit 2,5 Millionen DM von den fünf Landesgenossenschaftsbanken

zur Verfügung gestellt.

§ 3

Aufgabe der Bank ist die finanzwirtschaftliche Lenkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere die Geld-